

Sailing Team Darmstadt e.V.
c/o Hochschulstraße 6a
Raum 16
64289 Darmstadt



*Sailing Team
Darmstadt*



*Sailing Team
Darmstadt*

Vereinssatzung

Stand 18. Oktober 2021



Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2	Vereinszweck	3
§3	Gemeinnützigkeit	3
§4	Mitgliedschaft	3
§5	Vereinsbeitritt	4
§6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§8	Aufnahmegebühr und Mitgliedschaftsbeiträge	5
§9	Organe des Vereines	5
§10	Mitgliederversammlung	6
§11	Vorstand	7
§12	Wahl der Vorstands	7
§13	Der Beirat	8
§14	Haftungsbeschränkung	8
§15	Auflösung	8
§16	Datenschutz	8
§17	Inkrafttreten	9



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sailing Team Darmstadt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Der Verein soll durch seine Vereinsregistereintragung seine Rechtsfähigkeit erhalten und sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ versehen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Wasserfahrzeuge und direkt mit diesen in Zusammenhang stehenden Technologien. Des Weiteren befürwortet der „Sailing Team Darmstadt e.V.“ die ausschließlich friedliche Nutzung dieser Technologien.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Planung und Durchführung von Projekten, die sich mit der Entwicklung, der Konstruktion und dem Bau von Wasserfahrzeugen beschäftigen; im Speziellen Durchführung eines Projektes, bei dem ein Segelboot gebaut wird, das unbemannt fahren kann
 - (b) Planung und Durchführung von Projekten, die sich mit der Erforschung und Entwicklung von Technologien beschäftigen, die im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen stehen
 - (c) Teilnahme an und Ausrichtung von nationalen und internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet der Wasserfahrzeuge; im Speziellen für unbemannte Segelboote
 - (d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen, natürlichen Personen, öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Erfüllung des Vereinszwecks

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Bei der Mitgliedschaft wird zwischen Typ I (natürliche Person) und Typ II (juristische Person) unterschieden.
- (2) Die Mitgliedschaft von Typ I können Studierende der Technischen Universität Darmstadt und der Hochschule Darmstadt, ehemalige Studierende, Beschäftigte oder andere Personen sein.



- (3) Als andere Personen sind solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen.
- (4) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus aktiven und passiven Mitgliedern.
 - (a) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven und passiven Mitglieder.
 - (b) Aktive Mitglieder sind solche, die sich durch engagiertes Mitarbeiten auszeichnen.
 - (c) Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv tätig sind, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
 - (d) Fördermitglieder sind solche, die im besonderen Maße durch Finanz- oder Sachleistungen die Interessen des Vereins fördern.

§5 Vereinsbeitritt

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs bedarf keiner Begründung und wird dem Antragenden schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ein Neumitglied wird in den passiven Mitgliedsstand versetzt, sofern von diesem nicht eine aktive Mitgliedschaft gewünscht wird.
- (3) Der Vorstand kann ein aktives Mitglied, das seine Pflichten nicht erfüllt, in den passiven Mitgliedsstand versetzen. Diese Entscheidung wird sofort wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich, die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Einhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft am Quartalsende.
- (3) Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung für drei Monate in Verzug gerät.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober oder wiederholter Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ausschlussanträge können außerdem von der Mitgliederversammlung gestellt werden.



- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss dem Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausschluss schriftlich eingereicht werden. Wurde diese Frist nicht eingehalten kann auch gerichtlich keine Anfechtung des Beschlusses mehr geltend gemacht werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühr oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sowie sämtliche Einrichtungen und Materialien benutzen. Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschung des Vereins werden weder Aufnahmegebühr noch Beiträge zurückerstattet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§8 Aufnahmegebühr und Mitgliedschaftsbeiträge

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Mitglieder des Vorstands können von der Beitragspflicht freigestellt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag kann durch Antrag auf einen Härtefall für je ein Jahr erlassen werden, falls das Entrichten des Mitgliedsbeitrags unzumutbar wäre. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

§9 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.



§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung wird durch Aushang in der Hochschulstr. 14, Gebäude S2|03 Raum 6, 64289 Darmstadt sowie per E-Mail an alle Vereinsmitglieder, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder oder einem Drittel aller Mitglieder ist er dazu verpflichtet, wenn dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wurde.
- (4) Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Eine Änderung der Satzung erfordert jedoch eine dreiviertel Stimmenmehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen werden die Stimmen per Handzeichen abgegeben.
- (6) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können während der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch die versammlungsleitende Person geleitet. Diese und die schriftführende Person werden zu Beginn durch die Versammlung gewählt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der schriftführenden Person, der versammlungsleitenden Person und dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestimmt jedes Jahr eine Person, die mit der Kassenprüfung betraut wird. Diese Person prüft die Finanzverwaltung des Vereins für das laufende Geschäftsjahr und erstattet bei der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Danach wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.
- (10) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - (a) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr.
 - (b) die Entlastung des Vorstands.
 - (c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - (d) die Änderung der Satzung.
 - (e) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung und die Bestellung von Liquidatoren.
 - (f) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - (g) die Festsetzung der Umlagen und Gebühren.



§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und drei Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Im Falle einer Stimmenparität zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden doppelt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden.
- (4) Der Vorstand kann nur bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder entlassen werden.
- (5) Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstandes ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand. Jeder dieser drei ist alleine vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß den Satzungsbestimmungen. Der Finanzvorstand führt über die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Buch.
- (8) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 665-670 BGB entsprechende Anwendung.
- (9) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als dass diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein zu Leistungen von mehr als 1000 Euro verpflichten, im Namen des Vereins von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß § 11 (6), zu unterzeichnen sind.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (11) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§12 Wahl der Vorstands

- (1) Für die Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss bestehend aus mindestens zwei Personen bestimmt. Diese Personen dürfen nicht kandidieren.
- (2) Die Wahl des Vorstands findet geheim statt.
- (3) Die Ämter des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Finanzvorstands und der drei einzelnen Beisitzer werden in dieser Reihenfolge separat gewählt.
- (4) Jede abstimmende Person hat pro Wahl eine Stimme oder kann sich enthalten.



- (5) Gewählt ist die kandidierende Person mit den meisten Stimmen. Hat sich mehr als die Hälfte der abstimmenden Personen enthalten oder ungültig gewählt, so ist niemand gewählt.

§13 Der Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus aktuellen und ehemaligen Vereinsmitgliedern sowie aus Personen, die durch ihre fachliche Kompetenz die Zwecke des Vereins fördern, zusammen.
- (2) Der Vorstand lädt zur jährlichen Beiratssitzung ein und bestimmt durch seine Einladung die Mitglieder des Beirats. An der Beiratssitzung nehmen der Beirat und der Vorstand teil. Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungsorgan.

§14 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vorstandes und der Geschäftsführung wird auf das Vorliegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Darmstadt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§16 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliedsdaten: Vor- und Nachname, Anschrift (Studien- und ggf. Heimadresse), Kontaktdaten (Telefonnummer, Emailadresse), Geburtsdatum, Berufsstatus, im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Begleichung des Mitgliedsbeitrags die Bankverbindung, sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Funktion im Verein).
- (2) Über Absatz 1 hinausgehende Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des satzungsmäßigen Zwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse hat.



- (3) Der Verein informiert die Öffentlichkeit und Presse über seine Tätigkeiten, Veranstaltungen und über besondere Ereignisse. Persönliche Informationen und Fotos, die dazu notwendig sind, können auch im Internet (insbesondere auf der Vereinshomepage, Facebook, Xing) sowie Print-, Tele- und elektronischen Medien veröffentlicht werden. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung widersprechen.
- (4) Bei einem Austritt eines Mitglieds werden die im Rahmen der Buchhaltung und Kassenverwaltung notwendigen Daten aufgrund gesetzlicher, insbesondere steuergesetzlicher Bestimmungen gespeichert und aufbewahrt.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu einer Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



*Sailing Team
Darmstadt*

Eintragung in das Vereinsregister:

__ . __ . 2021